



Freier Keglerverband des Kantons Bern

Unterverband
Oberraargau

Statuten

NAME SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Der Name Unterverband Oberaargau (im Text Unterverband genannt) besteht im Sinne von Artikel 60 ZGB eine Keglervereinigung mit Sitz in Bern. Somit ist der Unterverband dem freien Keglerverband des Kantons Bern (FKVKB) und damit der Schweizerischen freien Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen.
Er ist konfessionell und politisch neutral.

ZWECK UND SINN

Artikel 2

Der Unterverband ist bestrebt, die Förderung des Kegelsports sowie der kameradschaftlichen Beziehungen im ganzen Verbandsgebiet und die Wahrungen der Interessen sowie Rechte seiner Mitglieder zu gewährleisten.
Der Sinn des Unterverbandes soll erreicht werden mittels Durchführung von Kegelsportlichen Anlässen und die Mitarbeit bei Veranstaltungen des Kantonalverbandes und der SFKV.

FINANZIELLES

Artikel 3

Die Finanziellen Aufwendungen werden erreicht aus:

- a) den Klub und Mitgliederbeiträgen
- b) eventuellen Sponsoren sowie Subventionen des Kantonalverbandes oder der SFKV.
- c) den Erträgen aus Kegelsportlichen Anlässen.

VERBANDSSTRUKTUR UND ORGANISATION

Artikel 4

Geografisch umfasst der Unterverband das im Anhang 1 zu den Statuten des Kantonalverbandes festgelegte Gebiet.

Artikel 5

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten hinsichtlich Verbandsstruktur und Organisation die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalverbandes bzw. der SFKV sinngemäss.

ORGANE

Artikel 6

Die Organe des Unterverbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Klubpräsidenten-Konferenz
- c) der Vorstand
- d) die Sportkommission
- e) die Revisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

Die Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält. Ebenso ist sie vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder einer solchen schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Artikel 8

Der Generalversammlung ist der Entscheid über folgende Geschäfte ausdrücklich vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Sportleiters
- Genehmigung von Änderungen der Statuten und Reglemente
- Decharge Erteilung an die Funktionäre des Unterverbands
- Wahl bzw. Abberufung von Funktionären des Unterverbands
- Genehmigung der Jahresrechnung
 - Bericht des Kassiers

- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Klub- und Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Ernennung von Ehren- bzw. Freimitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge aus dem Kreis der Mitglieder.
- Wahl des nächsten Tagungsortes

Artikel 9

Jährlich hat im Dezember eine Generalversammlung stattzufinden. Sie hat die Jahresberichte und die Jahresrechnung abzunehmen, Décharge zu erteilen, das neue Budget zu beschliessen, die Klub und Mitgliederbeiträge sowie die Finanzkompetenz des Vorstandes festzusetzen, das Tätigkeitsprogramm zu genehmigen und die statuarischen Wahlgeschäfte vorzunehmen. Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich, begründet und spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein. Als einzige Instanz ist der Vorstand nicht an die Antragsfrist gebunden. Bei finanziellen und statuarischen Beschlüssen sowie Beschlüsse die eine 2/3 Mehrheit erfordern, ist der Vorstand ebenfalls an die Eingabefrist von 30 Tagen gebunden.

Artikel 10

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Spätestens 14 Tage vor der Versammlung müssen die Klubs sowie alle Einzelmitglieder im Besitz der Einladung und der Traktandenliste sein. Über Anträge und Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, darf an der Generalversammlung keine Beschlussfassung erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Vorstand, sofern keine 2/3- Mehrheit erforderlich ist.

DIE KLUBPRÄSIDENTEN- KONFERENZ

Artikel 11

Die Klubpräsidenten- Konferenz wird einberufen durch den Vorstand, wenn dieser es als notwendig erachtet. Sie entscheidet endgültig über Anträge betreffend der Sperrung von Mitgliedern. Im Übrigen hat sie nur konsultativen Charakter.

DER VORSTAND

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident, Kassier und Sportleiter werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Artikel 13

Die Vorstandssitzung wird einberufen durch den Präsidenten, wenn die Geschäfte oder 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 14

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung und der Klubpräsidenten-Konferenz zu vollziehen und in allen Teilen die Verbandsinteressen wahrzunehmen. Er vertritt den Unterverband nach aussen.

Seine Obliegenheiten sind insbesondere:

- Überwachung und Handhabungen von Statuten und Reglemente
- Aufnahme von Mitgliedern
- Das Disziplinarwesen
- Festlegung von Auf- und Abstieg
- Vorbereitung der Generalversammlung und der Klubpräsidenten- Konferenz
- Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern z.h. der Generalversammlung.
- Entscheidung in allen Belangen der nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte (Vorbehalten bleibt).

Artikel 15

Der Vorstand hat die Kompetenz, für nicht budgetierte Ausgaben Fr. 2000.- pro Geschäft auszugeben, jedoch im Jahr nicht über den Betrag von Fr. 5000.- hinaus.

Artikel 16

Der Präsident vertritt den Unterverband nach Innen und Aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- der Präsident allein
- im Verhinderungsfall der Vizepräsident in Absprache mit einem Vorstandsmitglied.

Artikel 17

Der Kassier führt die exakte und ordentliche Buch- und Kassenführung.

Für seine Belange führt er Einzelunterschrift.

Für finanzielle Angelegenheiten (Spar- Konto) ist der Kassier mit dem Präsidenten

oder Vizepräsidenten unterschriftsberechtigt. Das Budget für das folgende Jahr ist dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand und den Revisoren hat er auf Verlangen jederzeit die gewünschten Dokumente und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 18

Spesenentschädigungen an Vorstandsmitglieder sind der Versammlung im Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen und in der Rechnung auszuweisen.

DIE SPORTKOMMISSION

Artikel 19

Die Sportkommission besteht aus dem Sportleiter und 2 weiteren Mitgliedern, die alle dem Vorstand angehören müssen.

Artikel 20

Die Sportkommission ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der im Unterverband zur Austragung gelangenden Sportanlässe. Im Rahmen der Sportreglemente und der Beschlüsse der Generalversammlung umfasst ihre Tätigkeit zur Hauptsache:

- Vorbereitung und Vergabe der Jahresmeisterschaften und den Cup- Wettkämpfen
- Vorbereitung Tätigkeits- und Sportprogramm
- Abnahme und laufende Kontrolle der Wettkampfbahnen und deren Pflege
- Das Anmeldewesen - Kontrolle der Keglerpässe
- Kontrolle der Rangeure und Ranglisten sowie Beaufsichtigung der Klubs, die eine Meisterschaft durchführen
- Auswahl und Betreuung der Unterverbandsmannschaft
- Entgegennahme von Beschwerden und Protesten und deren Bearbeitung
- Kontrolle der Jahresschlussranglisten - Ausarbeitung für den Auf und Abstieg
- Berichterstattung in der Keglerzeitung.

Artikel 21

Der Sportleiter unterrichtet den Vorstand regelmässig über den Verlauf des sportlichen Geschehens im Unterverband. Beschwerden und Proteste sind dem Vorstand zum Entscheid vorzulegen.

REVISOREN

Artikel 22

Das Revisoren Team besteht aus 2 Revisoren. Diese werden auf unbestimmte Zeit gewählt.

Sollte ein Revisor demissionieren, hat er die folgende Amtszeit noch zu absolvieren, damit ein Rechnungsprüfer eingeführt werden kann.

Artikel 23

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen. Sie haben ferner das vom Vorstand ausgearbeitete Budget

einzusehen, sowie eventuelle Änderungen anzubringen. Berichte und Anträge z.h. der Generalversammlung sind schriftlich abzufassen.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 24

Der Unterverband setzt sich zusammen aus:

- a) Klubs

- b) Einzelmitglieder
- c) Ehren- und Freimitgliedern

Artikel 25

Mitglieder des Unterverbandes können Anwärter beiderlei Geschlechts ab dem 16. Altersjahr werden.

Artikel 26

Der Eintritt ist jederzeit möglich, muss aber mittels der offiziellen Beitrittserklärung erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Sportleiter. Bei Übertritten aus anderen Verbänden oder Unterverbänden sind die Übertrittsgründe vor der Aufnahme eingehend abzuklären.

Artikel 27

Das Abonnement der Kegler Zeitung ist obligatorisch. Ausgenommen sind Kegler, die im gleichen Haushalt leben. Da ist nur eine Zeitung zu abonnieren. Die Gebühr ist im Jahresbeitrag enthalten.

Artikel 28

Kegler und Keglerinnen, die sich im Kegelsport im Allgemeinen sowie um den Unterverband im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag aus dem Kreis der Kegler, oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden. Ehren- bzw. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind aber gegenüber dem Unterverband beitragsfrei.

Artikel 29

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen, ist jedoch schriftlich dem Sportleiter 30 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Ist dies nicht der Fall, ist der Jahresbeitrag für das nächste Sportjahr zu bezahlen.

Artikel 30

Werden Mitgliederbeiträge trotz wiederholter Mahnung während einem Jahr nicht bezahlt, werden Keglerinnen und Kegler von der Mitgliederliste gestrichen. Klubs welche den Klubbeitrag nicht bezahlt haben, finden keine Aufnahme in die Klubrangliste und sind nicht auszeichnungsberechtigt.

Artikel 31

Kegler welche den Verbandsstatuten grob zuwiderhandeln oder den Unterverband durch unehrenhaften Lebenswandel in Verruf bringen, können disziplinarisch bestraft werden.

Bei Disziplinarstrafen, Sperren und Ausschlüssen gelten die Artikel 22 bis 28 der Statuten der SFKV. Kegler gegen die ein Antrag auf Sperre oder Ausschluss vorliegt, sind darüber vor der betreffenden Versammlung schriftlich zu orientieren. Ebenso sind sie von den allfällig getroffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

STATUTENREVISION

Artikel 32

Statutenrevision bedarf der Zustimmung von 2/3 der, zur Zeit der Abstimmung, an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitgliedern. Dasselbe gilt für finanzielle Erhöhungen oder Kürzungen (Mitgliederbeiträge, Klubbeiträge usw.).

Artikel 33

Eine Auflösung des Unterverbandes kann nur erfolgen, wenn an der betreffenden Generalversammlung 4/5 der zur Zeit der anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen. Sollte eine Auflösung des Unterverbandes erfolgen, wird das eventuell vorhandene Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung dem Kantonalverband übergeben. Erfolgt in 5 Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen endgültig dem Kantonalverband zu.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen im Unterverband gilt das Einfache Mehr der Stimmen (vorbehalten bleiben die Artikel 31, 32 und 33). Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachentscheiden der betreffende Antrag als abgelehnt. Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Beschluss der Generalversammlung können sie geheim durchgeführt werden.

Artikel 35

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten diese des Kantonalverbandes bzw. der SFKV. In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften erlassen, gelangen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Artikel 36

Diese Statuten wurden am 08. Dezember 2006 genehmigt.
Sie treten auf den 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Rumisberg, im April 2005

Unterverband Oberaargau
Der Präsident
Leibundgut Herbert

Der Kassier
Zehnder Ernst